

An die Gläubiger der SAirLines
in Nachlassliquidation

Küsnacht, im April 2009 WuK/fee

DR WERNER WENGER 1)
DR JÜRGE PLATTNER
DR PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI 1)
PROF DR GERHARD SCHMID
DR JÜRGE RIEBEN
DR DIETER GRÄNICH 1)
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH BECK, M C J
DR FRITZ ROTHENBÜHLER
DR BERNHARD HEUSLER
DR ALEXANDER GUTMANS, LL M 1)
PETER SAHLI 2) 6)
DR THOMAS WETZEL 5)
DR MARC RUSSENBERGER
DR MARC NATER, LL M
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL M
ROLAND MATHYS, LL M
MARTIN SOHM 5)
DR CHRISTOPH ZIMMERLI, LL M
SUZANNE ECKERT
PROF DR MARKUS MÜLLER-CHEN
RETO ASCHENBERGER, LL M
DR DAVID DUSSY
AYESHA CURMALLY 1) 4)
DR PHILIPPE NORDMANN, LL M
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
DR REGULA HINDERLING
DR STEPHAN KESSELBACH
MADLAINA GAMMETER WIESLI
PD DR PETER REETZ 5)
DR MAURICE COURVOISIER, LL M
DR RETO VONZUN, LL M
MARTINA STETTLE, LL M
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR
DANIEL TOBLER 2) 6)
MILENA MÜNSTERBURGER, LL M
DR ALEXANDRA ZEITER 4)
DR ROLAND BURKHALTER
PETER ENDERLI 6)
DR BLAISE CARRON, LL M
VIVIANE BURKHARDT
DR OLIVER KUNZLER
ROBERT FRHR VON ROSEN 3)
ANDREA SPÄTH
CORINNE LAFFER
DR EMANUEL JAGGI
PLACIDUS PLATTNER
YVES CRON
STEFAN BOSSART
DR PHILIPP HÄSLER
THOMAS SCHÄR, LL M
DR GAUDENZ SCHWITZER
MICHÈLE BAUMANN 2) 6)
MARCO KAMBER
ANDRÉ EQUÉY
FRANZISKA RHINER
MARTIN BERCHTOLD
STEFANIE HEID

PROF DR FELIX UHLMANN, LL M
ANDRÉAS MAESCHI
KONSULENTEN

SAirLines in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 12

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientieren wir Sie über den Ablauf der Nachlassliquidation der SAirLines seit April 2008 sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens in den nächsten Monaten.

I. RECHENSCHAFTSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2008

Der 6. Rechenschaftsbericht der Liquidatoren für das Jahr 2008 ist nach zustimmender Kenntnisaufnahme durch den Gläubigerausschuss am 17. März 2009 dem Nachlassrichter am Bezirksgericht Zürich eingereicht worden. Der Rechenschaftsbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten des Co-Liquidators Karl Wüthrich bei Wenger Plattner an der Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, bis zum 24. April 2009 zur Einsicht auf. Es wird um Voranmeldung bei Christian Rysler, Telefon +41 43 222 38 00, gebeten.

In den nachfolgenden Ausführungen wird der Rechenschaftsbericht zusammengefasst.

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

1. Tätigkeit der Liquidatoren

Die Tätigkeit der Liquidatoren konzentrierte sich im abgelaufenen Jahr auf die Bereinigung der Passivseite inklusive das Führen der hängigen Kollokationsprozesse (Ziff. VI.2 nachstehend), die Abwehr von Gewährleistungsforderungen im Zusammenhang mit den Verkäufen der Nuance-Gruppe und der Avireal AG und das Führen eines Anfechtungsprozesses. Im Weiteren wurden die Abklärungen betreffend Verantwortlichkeit der Organe weitergeführt.

2. Tätigkeit des Gläubigerausschusses

Der Gläubigerausschuss hielt im Jahr 2008 keine Sitzung ab. Über drei Anträge der Liquidatoren fasste er auf dem Zirkularweg Beschluss.

III. VERMÖGENSSTATUS DER SAIRLINES PER 31. DEZEMBER 2008

1. Vorbemerkung

Als Beilage erhalten Sie den Liquidationsstatus der SAirLines per 31. Dezember 2008. In diesem Status wird der Vermögensstand der SAirLines in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2008 gemäss heutigem Wissensstand abgebildet.

2. Aktiven

Offene Aufteilung Erlös aus Verkauf Swissport, Restorama, RailGourmet, Gate Gourmet und Nuance: Die Aufteilung der Verkaufserlöse aus den Verkäufen der Swissport-Gruppe, der Gate Gourmet-Gruppe und der Nuance-Gruppe konnte auch 2008 noch nicht vorgenommen werden. Es wird angestrebt, dass diese Pendenzen im laufenden Jahr bereinigt werden können.

Noch nicht verwertete Aktiven: Bei den noch nicht verwerteten Aktiven handelt es sich im Wesentlichen weiterhin um Forderungen gegenüber ehemaligen Gesellschaften der Swissair-Gruppe und um von der SAirLines gehaltene Beteiligungen, insbesondere der Beteiligung an der

Cargolux, Luxemburg, und Wertschriften. Im Weiteren sind allfällige Verantwortlichkeits- und Anfechtungsansprüche pro memoria aufgeführt. Die Bewertung der noch nicht liquidierten Aktiven kann weiterhin als vorsichtig bezeichnet werden. Die Chancen, dass die eingesetzten Liquidationswerte erreicht werden können, sind deshalb gut.

3. Masseschulden

Nachlasskreditoren: Die per 31. Dezember 2008 ausgewiesenen Nachlasskreditoren betreffen Kosten, die während der Nachlassliquidation angefallen sind.

Rückstellung für 1. Abschlagszahlung: Im Liquidationsstatus der SAir-Lines per 31. Dezember 2008 ist für die erste Abschlagszahlung eine Rückstellung von CHF 378'457'859 enthalten. Davon entfallen CHF 4'256'789 auf Zahlungen, für die die Gläubiger den Liquidatoren ihre Zahlungsinstruktionen bisher nicht eingereicht haben oder auf Zahlungen, die aus anderen Gründen nicht ausgeführt werden konnten. Weitere CHF 83'319'978 betreffen Abschlagszahlungen für Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist. Der Restbetrag von CHF 290'881'092 der Rückstellung ist für die noch ausgesetzten Forderungen bestimmt.

4. Nachlassforderungen

In der Übersicht über das Kollokationsverfahren (Beilage) wird dargestellt, welche Forderungssummen in welcher Klasse angemeldet, zugelassen oder definitiv abgewiesen wurden, im Streit liegen (Kollokationsklagen) oder im Kollokationsplan noch ausgesetzt sind. Im Rahmen der Bereinigung des Kollokationsplanes können sich die Forderungssummen bei den Forderungen mit Vorrecht an den Vermögensmassen S Air Logistics AG, S Air Relations AG und S Air Services AG sowie in der 3. Klasse noch verändern. 2008 haben sich nur bei den Forderungen in der 3. Klasse, deren Kollokationsentscheid ausgesetzt ist, Veränderungen ergeben. Dr. Mario Corti hat seine bei der SAirLines angemeldete Regressforderung von EUR 15'244'902 aus einem Prozess betreffend die Air Littoral zurückgezogen. Er war in der Lage, diese Angelegenheit zu bereinigen. Im Weiteren wurde in der Übersicht ein

Fehler korrigiert. Aktuell betragen diese Forderungen noch CHF 2'999'807'929.73.

5. Geschätzte Nachlassdividende

Auf der Basis der im Liquidationsstatus ausgewiesenen verfügbaren Aktiven ergibt sich eine Maximaldividende von 20.4%, sofern alle noch hängigen Kollokationsklagen erfolgreich abgewehrt werden können und die ausgesetzten Forderungen nur zu 50% anerkannt werden müssen. Sollten dagegen alle Klagen gutgeheissen werden und die ausgesetzten Forderungen vollständig anerkannt werden müssen, so beträgt die Minimaldividende 9.4%. Mit der 1. Abschlagszahlung wurden bereits 4.8% ausbezahlt. Die noch zu erwartende zukünftige Nachlassdividende beträgt deshalb zwischen 4.6% und 15.6%.

IV. VERWERTUNG VON AKTIVEN

1. Allgemeines

2008 ist von den Liquidatoren das Inkasso von Forderungen im In- und Ausland vorangetrieben worden. Zahlungen von insgesamt CHF 1.7 Mio. gingen bei der Masse ein.

2. Aufteilung des Erlöses aus dem Verkauf der Polygon-Gruppe, Guernsey

Im Zirkular Nr. 11 vom April 2008 wurde in Ziff. III.3 über den Verkauf der Anteile an der Polygon-Gruppe berichtet. Die Aufteilung des Verkaufserlöses zwischen der SAirGroup, der SAirLines und der Swissair blieb noch offen. Im Juni 2008 haben sich der Co-Liquidator der SAirLines, Prof. Dr. Roger Giroud, der Liquidator Stellvertreter der Swissair, Dr. Niklaus Müller, und der Liquidator der SAirGroup, Karl Wüthrich, über die Aufteilung des Erlöses aus der Liquidation der Beteiligung an der Polygon-Gruppe geeinigt und eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Der Erlös wird wie folgt aufgeteilt:

- Die SAirGroup erhält den Betrag von USD 950'000.00 aus dem Verkaufserlös und den Betrag von CHF 1'032'463.77 aus dem Liquidationserlös des SAirGroup Trust;

- die SAirLines erhält den Betrag von USD 1'240'000.00 aus dem Verkaufserlös und den Betrag von CHF 1'032'463.77 aus dem Liquidationserlös des SAirGroup Trust;
- die Swissair erhält den Betrag von USD 240'000.00 aus dem Verkaufserlös und den Betrag von CHF 1'032'463.77 aus dem Liquidationserlös des SAirGroup Trust.

Die Vereinbarung ist von den Gläubigerausschüssen der SAirGroup, der SAirLines und der Swissair genehmigt worden. Die Aufteilung ist in der Zwischenzeit vollzogen worden.

3. Abwicklung des Verkaufs der Nuance-Gruppe

Die Nuance-Gruppe konnte bereits während der Nachlassstundung im Frühjahr 2002 verkauft werden. Der Verkauf wurde im Juli 2002 abgewickelt. 2003 ist es in zwei Positionen zu Auseinandersetzungen zwischen der SAirLines und der Käuferin der Nuance-Gruppe, der Noel International S.A. ("Noel"), gekommen. Auf der einen Seite stellte sich die Noel auf den Standpunkt, die SAirLines hätte ihr gegenüber offenlegen müssen, dass in Frankreich aus dem Bereich der ehemaligen AOM im November 2001 ein Prozess gegen die SAirLines, die SAirGroup und weitere Swissair-Gesellschaften eingeleitet worden war. Die Nuance-Gruppe war nach dem Vollzug des Verkaufs im September 2002 durch eine Art Streitverkündung in diesen Prozess in Frankreich einbezogen worden. Auf der anderen Seite verlangte die SAirLines von der Noel eine Entschädigung von rund EUR 2.7 Mio. zuzüglich 5% Zins seit Ende Februar 2003 dafür, dass die Noel die SAirLines nicht von einer Garantie im Zusammenhang mit dem Türkei-Geschäft entlastet hatte.

Die Parteien konnten sich aussergerichtlich nicht einigen. Zur Wahrung ihrer Interessen leitete die Noel Ende Juli 2003 ein ICC-Schiedsgerichtsverfahren in Paris ein. Sie erreichte damit, dass ein Betrag von CHF 50 Mio. auf einem Escrow-Konto für allfällige Garantieansprüche blockiert blieb. Die SAirLines ihrerseits verlangte in einer Widerklage die Zahlung der rund EUR 2.7 Mio. betreffend die Türkei-Garantie von der Noel.

In einem Teilentscheid vom 23. August 2007 stellte das Schiedsgericht einerseits fest, dass die SAirLines verpflichtet gewesen wäre, die Noel über den hängigen AOM-Prozess in Paris zu informieren. Diese Pflicht habe sie verletzt. Entsprechend sei sie schadenersatzpflichtig, soweit der Noel aus diesem AOM-Prozess ein Schaden entstehen würde. Gleichzeitig hat das Schiedsgericht die Widerklage der SAirLines gegen die Noel über den Betrag von rund EUR 2.7 Mio. gutgeheissen.

2008 hat die Noel den Betrag von rund EUR 2.7 Mio. plus Zins an die SAirLines bezahlt. Bei der SAirLines sind umgerechnet CHF 4'339'129 eingegangen.

Im AOM-Prozess wurde zwischenzeitlich rechtskräftig entschieden, dass nur die SAirLines und die SAirGroup für allfällige Forderungen der französischen Klägerinnen haften. Entsprechend ist das Risiko klein, dass der Noel aus diesem AOM-Prozess mit Ausnahme von Gerichts- und Anwaltskosten ein Schaden entstehen wird. Die Situation um die AOM-Klage konnte noch nicht vollständig bereinigt werden. Aus diesem Grund ist das Escrow-Konto über CHF 50 Mio. weiterhin blockiert. Im Moment ist nicht abschätzbar, wie lange es noch bis zur definitiven Bereinigung der Angelegenheit dauern wird.

4. Abwicklung Verkauf der Avireal

Der Verkauf der Avireal konnte im Frühjahr 2005 abgewickelt werden (siehe 3. Rechenschaftsbericht vom 28. Februar 2006, Ziff. III.2). Zwischen den Parteien des Kaufvertrages ist es in der Folge zu Auseinandersetzungen über die Anwendung einer Preisanpassungsklausel sowie betreffend Garantieansprüche gekommen. Die Käuferin hat in der Folge gegen die SAirLines drei Klagen beim Handelsgericht des Kantons Zürich eingereicht.

Mit Urteilen vom 22. Oktober 2008 hat das Handelsgericht zwei Klagen abgewiesen. Diese Urteile sind in der Zwischenzeit rechtskräftig geworden. Dies hat dazu geführt, dass ein Betrag von CHF 7 Mio., der zur Sicherung von Garantieansprüchen der Käuferin auf einem Escrow-Konto deponiert war, zu Gunsten der SAirLines freigegeben ist. Von diesem Betrag wurden bis zum 31. Dezember 2008 rund CHF 1.7 Mio.

an die SAirLines ausbezahlt. Die restlichen CHF 5.3 Mio. sind in der Zwischenzeit ebenfalls bei der SAirLines eingegangen.

Eine Klage der Käuferin über CHF 11'668'400 ist immer noch beim Handelsgericht hängig. Das Urteil des Handelsgerichts wird im Laufe des Jahres 2009 erwartet.

Im Weiteren bestehen immer noch in zwei Positionen von insgesamt rund CHF 2.9 Mio. unterschiedliche Auffassungen über die Anwendung der Preisanpassungsklausel. Aus diesem Grund bleibt ein Betrag von CHF 5 Mio. auf einem Escrow-Konto blockiert. Zurzeit sind Verhandlungen über die Bereinigung dieser Angelegenheit im Gange. Sollte keine Einigung erzielt werden können, so wäre die Sache durch einen Schiedsgutachter zu entscheiden.

V. GELTENDMACHUNG VON ANFECHTUNGSANSPRÜCHEN GEGEN DIE PROP LEASING AND TRADING COMPANY LIMITED

Am 18. November 2005 reichte die SAirLines eine Anfechtungsklage gegen die Prop Leasing and Trading Company Limited ("PLTC") beim Handelsgericht des Kantons Zürich auf Zahlung von EUR 1'324'601.50 und USD 3'174'282.85 je zuzüglich Zins zu 5% seit 20. Juni 2005 ein. Mit dieser Anfechtungsklage wurden eine Zahlung der SAirLines vom 13. September 2001 über EUR 1'324'601.50 sowie eine solche vom 17. September 2001 über USD 3'174'282.85 angefochten.

Das Handelsgericht hat mit Urteil vom 13. Dezember 2007 die Klage abgewiesen. Es verneinte die Erkennbarkeit einer allfälligen Schädigungsabsicht der SAirLines durch PLTC. Zur Wahrung der Ansprüche reichte die SAirLines gegen das Urteil des Handelsgerichts sowohl eine Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich als auch eine Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht ein. Mit Beschluss vom 22. Dezember 2008 hat das Kassationsgericht die Beschwerde abgewiesen. Das Urteil des Bundesgerichts wird im Verlaufe des Jahres 2009 erwartet.

VI. BEREINIGUNG DER PASSIVEN**1. Kapitalsteuerforderungen für die Periode Nachlassstundung**

Die SAirLines hat zur Wahrung ihrer Interessen gegen die Steuerveranlagung für Staats- und Gemeindesteuern der Stadt Zürich für das Jahr 2001 vorsorglich Einsprache beim Steueramt des Kantons Zürich erhoben. Mit einem Einschätzungsvorschlag vom 15. November 2006 hat das Steueramt des Kantons Zürich die Kapitalsteuer für die Periode vom 5. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001 auf der Basis des nominalen Aktienkapitals der SAirLines von CHF 400 Mio. veranlagt und als Masseforderung gegenüber der SAirLines deklariert. Auf der Basis dieses Vorschlages hat die SAirLines ihre Einsprache aufrecht erhalten und verlangt, dass entweder nach der Nachlassstundung keine Kapitalsteuer mehr erhoben wird oder dass diese Steuer höchstens als Nachlassforderung zu qualifizieren ist. Im Einspracheentscheid vom 31. August 2007 hat das Steueramt des Kantons Zürich die Einsprache der SAirLines abgewiesen und an der Kapitalsteuer während der Nachlassstundung als Masseforderung festgehalten. Gegen diesen Entscheid hat die SAirLines bei der Steuerrekurskommission des Kantons Zürich Rekurs eingereicht. Mit Entscheid vom 31. Januar 2008 hat die Steuerrekurskommission 1 des Kantons Zürich den Rekurs der SAirLines insofern gutgeheissen, als sie festgestellt hat, dass die Kapitalsteuer während der Nachlassstundung als Nachlassforderung und nicht als Masseforderung zu qualifizieren ist. Den Entscheid der Steuerrekurskommission 1 hat das Steueramt des Kantons Zürich mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich angefochten. Mit Entscheid vom 3. September 2008 hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde abgewiesen und den Entscheid der Steuerrekurskommission 1 bestätigt. Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes hat das Steueramt des Kantons Zürich Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat nun mit Urteil vom 19. Februar 2009 die Beschwerde abgewiesen. Damit steht fest, dass die Kapitalsteuern für die Periode der Nachlassstundung nicht Masseforderungen sondern normale Nachlassforderungen in der 3. Klasse darstellen. Die Liquidationsmasse der SAirLines wird dadurch von Masseforderungen von mehr als CHF 1 Mio. entlastet.

2. Kollokationsklagen des belgischen Staates und von weiteren belgischen Gesellschaften

Im Rahmen der Auflage des Kollokationsplanes im Juli 2006 wiesen die Liquidatoren die vom belgischen Staat und drei vom belgischen Staat beherrschten Gesellschaften im Zusammenhang mit dem Komplex Sabena angemeldeten Forderungen vollumfänglich ab. Gegen diese Verfügungen erhoben der belgische Staat und die drei Gesellschaften einerseits eine Beschwerde und reichten andererseits gemeinsam eine Kollokationsklage beim Bezirksgericht Zürich ein. Mit der Beschwerde machten sie geltend, die Liquidatoren hätten den Entscheid über die geltend gemachten Forderungen bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils im in Belgien hängigen Gerichtsverfahren über die gleichen Forderungen aussetzen müssen. Sowohl die untere und obere Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen des Kantons Zürich als auch das Bundesgericht wiesen die Beschwerde ab. Hinsichtlich der Kollokationsklage stellten die Klägerinnen unter anderem den Antrag, den Kollokationsprozess bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils im belgischen Verfahren zu sistieren. Diesen Antrag hiess der Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichts Zürich gut und er sistierte den Prozess. Die Liquidatoren reichten gegen diesen Sistierungsbeschluss Rekurs beim Obergericht des Kantons Zürich ein. Das Obergericht wies den Rekurs mit Beschluss vom 2. März 2007 ab. Daraufhin gelangten die Liquidatoren mit einer Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht des Kantons Zürich. Mit Beschluss vom 15. November 2007 wies das Kassationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde ab. Gegen die Beschlüsse des Obergerichts und des Kassationsgerichts reichten die Liquidatoren schliesslich Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht ein. Mit Urteil vom 30. September 2008 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut und hob die Sistierung des Kollokationsprozesses auf. Nach dem Entscheid des Bundesgerichts sind sowohl der Kollokationsprozess des belgischen Staates und der drei Gesellschaften als auch derjenige der Konkursmasse der Sabena wieder aufgenommen worden. Den Klägerinnen läuft zurzeit eine Frist bis Ende März 2009, um ihre Klagen zu begründen. Im heutigen Stadium des Verfahrens ist nicht abschätzbar, wie lange es dauern wird, bis die Prozesse abgeschlossen werden können.

VII. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Im Vordergrund der Tätigkeit der Liquidatoren stehen die weitere Bereinigung der Passivseite und der Verkauf der letzten Beteiligung, der Cargolux. Es ist nicht absehbar, wie viel Zeit die Liquidation noch in Anspruch nehmen wird.

Es ist vorgesehen, die Gläubiger je nach Verlauf des Verfahrens über wichtige Ereignisse mit weiteren Zirkularen zu informieren. Spätestens im Frühjahr 2010 wird über den Ablauf der Liquidation im laufenden Jahr berichtet werden.

Mit freundlichen Grüssen

SAirLines in Nachlassliquidation

Die Liquidatoren


Karl Wüthrich


Roger Giroud

- Beilagen:
- Liquidationsstatus der SAirLines in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2008
 - Übersicht über das Kollokationsverfahren der SAirLines

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline SAirLines
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50

LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. DEZEMBER 2008

	Total	S Air Logistics AG	SAirLines (inkl. S Air Services und S Air Relations)
	CHF	CHF	CHF
AKTIVEN			
Liquide Mittel			
UBS AG CHF	340'538	311'478	29'060
UBS AG USD	20'384	16'592	3'792
CREDIT SUISSE	143'289		143'289
ZKB CHF	9'904'265	5'600'000	4'304'265
ZKB USD	6'823		6'823
Festgelder	443'077'000		443'077'000
Total liquide Mittel	453'492'299	5'928'070	447'564'229
Liquidations-Positionen:			
Nachlassdebitoren	2'992'228		2'992'228
Gerichtskostenvorschuss	790'153		790'153
Offene Aufteilung Erlös sowie Escrow-Konten aus Verkauf Swissport, Restorama, RailGourmet, Gate Gourmet und Nuance	57'505'184		57'505'184
Forderungen gegenüber Dritten	8'260'845	54'195	8'206'650
Beteiligungen, Wertschriften	190'902'356	135'942'349	54'960'007
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.	p.m.
Anfechtungsansprüche	p.m.	-	p.m.
Total Liquidationspositionen	260'450'766	135'996'544	124'454'222
TOTAL AKTIVEN	713'943'065	141'924'614	572'018'451
PASSIVEN			
Massenschulden			
Nachlasskreditoren	487'303	150'000	337'303
Rückstellung Liquidationskosten	6'232'500	1'870'000	4'362'500
Rückstellung 1. Abschlagszahlung	378'457'859	4'057'738	374'400'121
Total Massenschulden	385'177'662	6'077'738	379'099'924
TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR	328'765'403	135'846'876	192'918'527

Übersicht über das Kollokationsverfahren der SAirLines

Kategorie	angemeldet CHF	im Kollokationsverfahren				Nachlassdividende in %					
		anerkannt CHF	Klage eingereicht CHF	Entscheid ausgesetzt CHF	abgewiesen CHF	1. Ab- schlags- zahlung	zukünftige Dividende		Total		
							minimal	maximal	minimal	maximal	
Pfandgesichert	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorrecht an Masse S Air Logistics AG	83'883'644.64	170'217.80	-	73'578'416.39	10'135'010.45	5.5%	94.5%	94.5%	100%	100%	100%
Vorrecht an Masse S Air Relations AG	242'285'270.88	4'292'146.45	-	102'637'015.06	135'356'109.37	100%	-	-	100%	100%	100%
Vorrecht an Masse S Air Services AG	44'747'368.51	4'429'846.30	-	40'184'286.86	133'235.35	100%	-	-	100%	100%	100%
1. Klasse	91'709'000.29	-	-	-	91'709'000.29	100%	-	-	100%	100%	100%
2. Klasse	3'082.40	3'082.40	-	-	-	100%	-	-	100%	100%	100%
3. Klasse ¹⁾	65'470'710'388.82	858'303'793.28	1'735'832'868.32	2'999'807'929.73	59'876'765'797.49	4.8%	4.6%	15.6%	100%	100%	20.4%
Total	65'933'338'755.54	867'199'086.23	1'735'832'868.32	3'216'207'648.04	60'114'099'152.95						

¹⁾ Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten Forderungen zu 50% berücksichtigt worden